

Verein Kantonales Pfarreiblatt Luzern

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

- § 1 Unter dem Namen Kantonales Pfarreiblatt Luzern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- § 2 a) Der Verein bezweckt die Herausgabe eines kantonalen Pfarreiblattes.
b) Er bestellt die Zentralredaktion und ordnet die Zusammenarbeit zwischen Zentralredaktion, Mitgliedern und Druckereien. Er regelt die finanziellen Verpflichtungen.

II. Mitgliedschaft

- § 3 1. Ordentliche Mitglieder können römisch-katholische Kirchgemeinden bzw. Kirchgemeindeverbände (Pastoralräume), denen juristische Persönlichkeit zukommt, und die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er strebt die Mitgliedschaft aller Luzerner Kirchgemeinden an.
2. Andere öffentlich-rechtlich anerkannte, christliche Glaubensgemeinschaften können assoziierte Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- § 4 3. Der Austritt aus dem Verein kann je auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung erfolgen, wobei eine sechsmonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen bis Ende des Austrittjahres.

III. Organe

- § 5 Vereinsorgane sind:
1. die Delegiertenversammlung
 2. der Vorstand
 3. das Kontrollorgan (Revisionsstelle oder Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen)

Die Delegiertenversammlung

- § 6 1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- a) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
 - b) ausserordentliche Delegiertenversammlung findet nach Bedarf auf Beschluss der Vereinsleitung statt. Ein Fünftel der Delegierten kann die Durchführung einer Delegiertenversammlung verlangen.
2. Anträge zu Händen der Versammlung sind bis 42 Tage vor der Versammlung an das Präsidium schriftlich einzureichen.
3. a) Jedes ordentliche Mitglied entsendet mindestens eine delegierte Person. Übersteigt die Auflage 1'000 Exemplare, besteht für jedes weitere angebrochene Tausend Anspruch auf je eine zusätzliche delegierte Person.
b) Jede anwesende delegierte Person hat an der Delegiertenversammlung eine Stimme.
4. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Wahl des Vorstandes und von dessen Präsidentin oder Präsident je auf zwei Jahre
 - b) Wahl des Kontrollorgans (Revisionsstelle oder Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen)
 - c) Kenntnisnahme des Jahresberichtes der Präsidentin bzw. des Präsidenten

Verein Kantonales Pfarreiblatt Luzern

- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Festsetzung des Jahresbudgets für das folgende Jahr
- g) Festsetzung des Beitrages der assoziierten Mitglieder
- h) Beschlussfassung über das Konzept des Pfarreiblattes
- i) Beschlussfassung über längerfristige Verbindungen mit anderen Pfarreiblattorganisationen (Dachverband, Zusammenschluss etc.)
- j) Genehmigung des Redaktionsstatuts und weiterer Reglemente
- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- l) Festsetzung des Datums der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens

Der Vorstand

§ 7 1. Zusammensetzung und Konstituierung

- a) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.
- b) Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 6 Abs. 3 lit. a) – selbst. Er regelt auch die Zeichnungsberechtigung.
- c) Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand die Verantwortliche oder der Verantwortliche der Zentralredaktion von Amtes wegen an sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Druckereien mit mehr als 10'000 Exemplaren pro Ausgabe.
Der Vorstand kann durch weitere Mitglieder mit beratender Stimme ergänzt werden.

2. Befugnisse

- a) Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
- b) Der Vorstand ist zuständig für die Wahl und die Anstellung der Zentralredaktion unter vorheriger Anhörung der Redaktionskommission.
- c) Er wählt die Redaktionskommission auf zwei Jahre.
- d) Er führt die Verhandlungen mit den römisch-katholischen Kirchgemeinden bzw. Kirchgemeindeverbänden, denen juristische Persönlichkeit zukommt, und der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern.
- e) Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Einladung und Traktandenliste werden bis vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zugestellt.
- f) Er kann Ausgaben bis Fr. 15'000.-- genehmigen, die nicht durch das Budget gedeckt sind.
- g) Er hat alle Befugnisse, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Kontrollorgan

§ 8 Das Kontrollorgan prüft die Rechnung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.

IV. Die Redaktionskommission

§ 9 Die Redaktionskommission besteht aus vier bis sechs Mitgliedern.
Sie begleitet die Arbeit der Zentralredaktion gemäss Redaktionsstatut und berät den Vorstand.

V. Finanzen

§ 10 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen, Legaten und sonstigen Zuwendungen

Verein Kantonales Pfarreiblatt Luzern

§ 11 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 13 Bei der Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vereinsvermögen den dem Verein angehörenden Mitgliedern für kommunikative Zwecke zu überweisen.

§ 15 Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, sind die Vorschriften der Art. 60 ff. ZGB anzuwenden.

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 18. März 2015 im Pfarrei- und Gemeindezentrum Arche, Dagmersellen, angenommen und treten am 1. Juni 2015 in Kraft.

Dagmersellen, 18. März 2015

Der Präsident:

sig. *Willi Nick*

Der Zentralredaktor und Sekretär

sig. *Dominik Thali*